



Genehmigung, Konkurrentenklage, UVP-Vorprüfung, Prioritätsgrundsatz
VG Mainz, Beschluss vom 23.02.2018 - 3 L 1470/17.MZ

1. Die mögliche Verletzung eines Konkurrenten in dem subjektiv-öffentlichen Recht auf willkürfreie Verfahrensbehandlung paralleler Genehmigungsanträge eröffnet ihm über § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V. Abs. 1 Satz 1 UmwRG zugleich die Möglichkeit der Überprüfung einer im Parallelverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Vorprüfung.

2. Die Genehmigungsbehörde handelt mangels Vorliegen einer "echten" Konkurrenzsituation nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen zeitlich nachrangig gestellten Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor einem auf wenige engbegrenzte Fragen beschränkten Vorbescheidsantrag positiv verbescheidet.

(Amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin geht im Wege eines Eilverfahrens gegen die Vollziehbarkeit einer an eine Konkurrentin erteilte Genehmigung vor. Sie selbst hatte einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gestellt, welcher erst nach Erteilung der Genehmigung beschieden wurde. Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Recht auf willkürfreie Verfahrensbehandlung paralleler Genehmigungsanträge verletzt und rügt zudem die Fehlerhaftigkeit der UVP-Vorprüfung.

Inhalt der Entscheidung

Das Verwaltungsgericht Mainz hat den Antrag zurückgewiesen. Nach Würdigung des Gerichts ist die Klage der Antragstellerin nach summarischer Prüfung nicht aussichtsreich.

Das Gericht befasst sich zunächst mit der Frage, ob die durchgeführte UVP-Vorprüfung fehlerhaft gewesen sei. Vorliegend wurde eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt und festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt. Das VG wies darauf hin, dass eine Vorprüfung nicht die gleiche Prüftiefe wie eine UVP vorweisen und so unzulässiger Weise eine UVP vorwegnehmen darf. Dies sei nach überschlägiger Prüfung hier auch nicht der Fall. Das VG sah es als rechtmäßig an, dass die Genehmigungsbehörde auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet und stattdessen auf eine im Planänderungsverfahren eines Flächennutzungsplans erfolgte Prüfung zum Vogelflug zurückgegriffen hatte. Zudem würde auch die Tatsache, dass in der Genehmigung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen angeordnet wurden, nicht zwangsläufig eine UVP-Pflicht indizieren. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die bereits vom Träger vorgesehen sind und die nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen, können eine UVP entbehrlich machen. Ebenso wenig sei der in der Genehmigung enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnung aufgrund späterer artenschutzfachlicher Erkenntnisse ein Indiz für die Notwendigkeit einer UVP, so das VG Mainz. Diese diene lediglich als Warnhinweis.

Das VG entschied weiter, dass hier das Recht auf willkürfreie Bescheidung paralleler Genehmigungsanträge nicht verletzt sei. Nach Ansicht des Gerichts lag hier keine echte Konkurrenzsituation vor, bei der das Prioritätsprinzip grundsätzlich anzuwenden sei. Der Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids sei nicht gleichzusetzen mit einem vollständigen Genehmigungsantrag.

Fazit

Das VG Mainz setzt sich in der Entscheidung mit der Prüftiefe der UVP-Vorprüfung auseinander und macht deutlich, dass die Auseinandersetzung mit arten- und naturschutzrechtlichen Belangen in der

Vorprüfung nicht zwangsläufig eine UVP-Pflicht indiziert. Dies gilt auch dann, wenn Konflikte zwar bestehen, aber durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeräumt werden können.

Ein weiterer relevanter Aspekt der Entscheidung ist die Frage, ob zwischen dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids und einem vollständigen Genehmigungsantrag ein echtes Konkurrenzverhältnis besteht, welches die Anwendung des Prioritätsgrundsatzes begründen würde. Das VG verneint dies. Im vorliegenden Fall war lediglich ein inhaltlich auf wenige Fragen begrenzter Vorbescheid beantragt worden.

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist das Verhältnis zwischen dem Antrag auf Vorbescheid und dem Genehmigungsantrag im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei können insbesondere der Inhalt und die Tiefe des beantragten Vorbescheids von Bedeutung sein. Das OVG Lüneburg hatte in einem Beschluss vom 07.12.2017 (Az. 12 ME 163/17) die Entscheidung des VG Lüneburg bestätigt, nach der zwischen einem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids und einem Genehmigungsantrag kein echtes Konkurrenzverhältnis bestünde. In dem Fall enthielten der erteilte Genehmigungsbescheid und der beantragte Vorentscheid keine sich materiell nicht vereinbare Inhalte. Das OVG Weimar hatte hingegen in einem Beschluss vom 17.07.2012 (Az. 1 EO 35/12) eine echte Antragskonkurrenz zwischen einem Vorbescheids- und einem Genehmigungsantrag bejaht.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE180000884&doc.part=L>